

## ZBB 2002, 510

**BGB § 812; BörsG §§ 52, 55, 59**

**Auszahlungsanspruch des nicht termingeschäftsfähigen Anlegers wegen Verlusten aus unverbindlichen Termingeschäften nur bei Habensaldo auf dem Abwicklungskonto**

LG Kaiserslautern, Urt. v. 06.03.2002 – 4 O 614/01 (rechtskräftig), EWiR 2002, 993 (Vortmann)

**Leitsatz:**

**Der Anleger, der aufgrund unverbindlicher Termingeschäfte Verluste erlitten und seine Geschäfte über ein Kontokorrentkonto abgewickelt hat, kann gegen seine Bank nur dann einen Auszahlungsanspruch bezüglich dieser unverbindlichen Termingeschäfte geltend machen, wenn auf seinem Konto ein Habensaldo besteht. Bei einem Debetsaldo kann er lediglich die Ausbuchung des Gegenwertes der unverbindlichen Geschäfte verlangen.**